



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

An alle im Land Hessen anerkannten prüf-
berechtigten und prüfsachverständigen
Personen für Standsicherheit
gemäß Verteiler

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-64 a 06.02/1-2021/3**
Dokument-Nr.: **2023/1043336**
Ihr Ansprechpartner: Viktoria Berg
Telefon/ Fax: 06151 12 4051
E-Mail: viktoria.berg@rpda.hessen.de
Datum: 24. August 2023

Nachrichtlich

Hess. Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Ver-
kehr und
Wohnen
Abteilung VII
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Vereinigung der Prüfinge-
nieure
für
Baustatik e.V.
Gutleutstraße 175
60327 Frankfurt / Main

BVS Hessen /Rheinland-
Pfalz/Saar GmbH
& Co. KG
Hintere Bleiche 38
55116 Mainz

Prüfverzeichnis über die ausgeführten Prüfaufträge und erteilten Bescheinigungen nach § 13 Abs. 7 HPPVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage des § 2 Abs. 3 der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung- HPPVO) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 745), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (GVBl. S 554), unterstehen prüfberechtigte und prüfsachverständige Personen für Standsicherheit der Aufsicht der Anerkennungsbehörde.

Gemäß § 13 Abs. 7 HPPVO haben die prüfberechtigten und prüfsachverständigen Personen für Standsicherheit ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge und die von ihnen erteilten Bescheinigungen mit Angaben zu projektbezogenen Daten und den Vergütungen der Prüftätigkeiten nach einem von der Anerkennungsbehörde festgelegten Muster zu führen. Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr spätestens am 31. März des folgenden Jahres der Anerkennungsbehörde vorzulegen.

Ab dem Kalenderjahr 2023 ist das auf der Homepage des Regierungspräsidium Darmstadt hinsichtlich des Dezernates 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Bauwesen des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Verfügung gestellte Muster verbindlich für das Prüfverzeichnis zu verwenden (<https://rp-darmstadt.hessen.de/infrastruktur-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauaufsicht-und-technik/pruefingenieurwesen>).

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhäuser
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do.
Freitag

8:00 bis 16:30 Uhr
8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Das in den vergangenen Jahren gebräuchliche Muster für das Prüfverzeichnis verliert hiermit seine Gültigkeit.

Ein Prüfauftrag ist in dem Jahr erstmals in das Prüfverzeichnis aufzunehmen, in dem die erste Rechnung gestellt wurde.

Das Muster ist vollständig und ohne Auslassen einzelner Spalten auszufüllen.

Die Verzeichnisse sind von jeder prüfberechtigten bzw. prüfsachverständigen Person einzeln auszufüllen, unabhängig davon, ob diese/r in einer Prüfungsgemeinschaft mit anderen prüfberechtigten und prüfsachverständigen Personen tätig ist.

Die Pflicht zur Abgabe eines Prüfverzeichnisses gilt auch, wenn die prüfberechtigte und prüfsachverständige Person für Standsicherheit in dem betreffenden Jahr die Altersgrenze von 70 Jahren erreicht, bzw. die Anerkennung erlischt.

Weitere Hinweise zum Ausfüllen des Prüfverzeichnisses finden Sie in den Anlagen zu diesem Schreiben.

Die Vorlage des Prüfverzeichnisses kann über eine Abrechnungsstelle gem. § 34 HPPVO erfolgen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage weiterhin eine Obliegenheit eines jeden Prüfindingenieur darstellt, sodass dieser für die Vollständigkeit der vorgelegten Verzeichnisse sowie deren fristgemäßen Zugang selbst verantwortlich ist. Ein Pflichtverstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 42 Nr. 4 HPPVO dar und kann ein entsprechendes Verfahren nach sich ziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Viktoria Berg

Anlagen

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlage 1 zur Verfügung vom 1. September 2023 (zu § 31 Abs. 4 Satz 1 HPPVO)
RPDA - Dez. III 31.2-64 a 06.02/1-2021/3

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung.

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

1. einfache Dach- und Fachwerkbinder,
2. Kehlbalkendächer,
3. Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
4. Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
5. Stützwände einfacher Art,
6. Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente).

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

1. einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
2. Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
3. Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
4. Behälter einfacher Konstruktion,
5. Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
6. Masten mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
7. ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
8. Flächengründungen einfacher Art,
9. Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
10. ebene Pfahlrostgründungen.

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren

Stand- sicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind

1. statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
2. weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
3. mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenmittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
4. Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
5. unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
6. einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
7. Hallentragwerke mit Kranbahnen,
8. vorgespannte Fertigteile,
9. Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
10. einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
11. statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
12. statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaues unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
13. Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
14. einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
15. einfache Rotationsschalen,
16. Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
17. Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
18. Masten, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
19. schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
20. Seilbahnkonstruktionen,
21. schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächen Gründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen.

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

1. räumliche Stabtragwerke,
2. statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
3. Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
4. statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,
5. Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
6. Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,

7. seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
8. mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
9. Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
10. schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
11. Turbinenfundamente.

Anlage 2 zur Verfügung vom 1. September 2023,
RPDA - Dez. III 31.2-64 a 06.02/1-2021/3

Spalte	Erläuterung zum Ausfüllen des Prüfverzeichnisses
1	Ist vorausgefüllt.
2	Die Prüf-Nr. ist von dem Prüffingenieur bzw. Prüfsachverständigen selbst festzulegen.
3	Aktenzeichen der unteren Bauaufsicht oder der Baugenehmigung
4	Postleitzahl des geprüften Bauvorhabens
5	Straße und Hausnummer des geprüften Bauvorhabens
6	Ort des geprüften Bauvorhabens
7	Vollständiger Name und Anschrift des Bauherren
8	Ist nur bei Amtsauftrag auszufüllen
9	Wie Spalte 7, wenn der Bauherr der Auftraggeber ist. Ist der Bauherr nicht der Auftraggeber, so sind Namen und Anschrift vollständig einzutragen.
10	Die Gebäudeart ist anhand einer der vorgegebenen Nummern in Anlage 2 auszuwählen.
11	Auf § 13 Abs. 1 HPPVO wird hingewiesen. Unter die Fachrichtung des Massivbaus fallen Mauerwerksbau, Stahlbetonbau, Spannbetonbau. Stahl-Beton-Verbundbau nach DIN 18800-5 und Eurocode 4 ist der Fachrichtung Metallbau zuzuordnen.
12	Bauwerksklasse mit lfd. Nr. der charakteristischen Tragkonstruktion entsprechend Anlage 2 zu § 31 Abs. 4 Satz 1 HPPVO (Beispiel: Bauwerksklasse 2 / Stützwand einfacher Art \triangleq BK 2 Ziffer 5)
13	Datum des Prüfauftrages
14	Datum des Abschlussberichtes. Kein Eintrag, wenn die Prüfung für dieses Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen ist.
15	Soweit zutreffend: Die Gebühr / Vergütung nach Rohbauwert. Setzt sich die Gebühr / Vergütung nach Rohbauwerten <u>und</u> Zeitaufwand zusammen, ist der Gesamtbetrag einzutragen. Je Prüfverzeichnis und über alle Bundesländer ist die Summe zu bilden und auszuweisen.
16	Soweit zutreffend: Die Gebühr / Vergütung nach Zeitaufwand. Nur ausfüllen, soweit die Gesamtabrechnung <u>nur</u> nach Stunden erfolgt. Je Prüfverzeichnis und über alle Bundesländer ist die Summe zu bilden und auszuweisen.
17	Gesamtgebühr nach Schlussrechnung. Nur auszufüllen, wenn Prüfauftrag abgeschlossen ist.
18	Name des Bearbeiters oder bei der Prüfung helfender Mitarbeiter mit Angabe des akad. Grad (Beispiel: Dipl.-Ing. (FH) Kai Mustermann)

19- 21	Angabe, ob Prüffingenieur einer anderen Fachrichtung hinzugezogen wurde, falls ja bitte Name und Fachrichtung eintragen
22	Ja / nein (§ 73 Abs. 2 HBO ist zu beachten)
23	Anzahl der Baustellenbesuche für die Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht
24	Gesamte Anzahl der Stunden für die Überwachung der Baumaßnahme in statisch-konstruktiver Hinsicht. Nur bei abgeschlossenen Prüfaufträgen, bei denen der Abschlussbericht vorliegt.
25	Gesamte Anzahl der Stunden für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, Plänen und Konstruktionszeichnungen. Nur bei abgeschlossenen Prüfaufträgen, bei denen der Abschlussbericht vorliegt.

Anlage 3 zur Verfügung vom 1. September 2023
RPDA - Dez. III 31.2-64 a 06.02/1-2021/3

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 358), wird bekanntgegeben:

a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	186
1.1.2	Zweifamilienhäuser	182
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	188
1.2.2	Wohnheime	213
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	187
3.	Schulen	226
4.	Kindergärten	234
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	182
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	205
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	237
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	189
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	176
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	187
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	107
10.	Hallenbäder	199
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	142
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	108
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	165
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	75
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	184
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	172
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	142
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³	110

	umbauten Raum	
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	63
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	126
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	260
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	51
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	199

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2022. Die Bekanntmachung vom 10. Januar 2022 (StAnz. S. 40) wird aufgehoben.